

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Bad Sassendorf Ortsteil Bad Sassendorf

Aufgrund des § 6 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006 S.516 in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. Ziffer 4.8.5 der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Regelung von Zu-ständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes vom 14. Juni 1994 GV.NRW.S360 in der zur Zeit gültigen Fassung) wird von der Gemeinde Bad Sassendorf als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Bad Sassendorf vom **31.01.2007** folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im Ortsteil Bad Sassendorf dürfen an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden geöffnet sein. Neben den Waren die für den Ort kennzeichnend sind, dürfen Waren zum sofortigen Verzehr, frische Früchte, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen verkauft werden.

Freigegeben wird der Verkauf in jedem Jahr von 11.00 – 19:00 Uhr an den 40 aufeinander folgenden Sonn- und Feiertagen nach folgenden Maßgaben:

- Ausgenommen sind die stillen Feiertage „Karfreitag, Fronleichnam, Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag.“
- Ausgenommen sind die nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW freigegebenen Sonn- und Feiertage „Ostermontag, Pfingstmontag, Maifeiertag und 2. Sonntag im Juli“.
- Ausgenommen sind die Feiertage „Neujahr, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag“.
- Ausgenommen sind soweit erforderlich, von Januar bis November, jeweils der 3. Sonntag im Monat.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Laden-öffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf

bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Bad Sassendorf - Ortsteil Bad Sassendorf vom 29.11.2006 ausser Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Bad Sassendorf, 31.01.2007

Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde